

Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt
25. – 27.11.2016 in Wolfsburg

Antrags-Nr.: 1.4-15

**Thema: Einheitliche Vergütungsregelung bei Überleitungs- und
 Kurzzeitpflege gemäß § 39c SGB V für den stationären Sektor**

Die AWO begrüßt die Einführung des neuen § 39c SGB V, - Kurzzeitpflege bei nicht vorhandener Pflegebedürftigkeit, wenn die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nicht ausreichen. Die Pauschale von 1,612 Euro erweist sich in der Praxis als nicht ausreichend für die pflegerische Versorgung.

Wir fordern zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung eine einheitliche Vergütung der Leistungen in Höhe der jetzigen Pflegestufe 2 (Pflegegrad 3).